

Beschluss Nr. 739/2020

Schwyz, 14. Oktober 2020 / pf

Versandt am: 15. Oktober 2020

Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie

Erlass

1. Sachverhalt

1.1 Gestützt auf Art. 6 des Epidemiengesetzes vom 28. September 2012 (EpG, SR 818.101) stufte der Bundesrat am 28. Februar 2020 die Ausbreitung des Coronavirus in der Schweiz als besondere Lage im Sinne des EpG ein und ordnete Vorkehrungen gegenüber der Bevölkerung an. Am 16. März 2020 stufte er die Situation als ausserordentliche Lage gemäss EpG ein und verschärfte die Massnahmen zum Schutz der Bevölkerung. Aufgrund der Entwicklungen der epidemiologischen Lage und den damit verbundenen verschiedenen Lockerungsschritten hat der Bundesrat per 19. Juni 2020 die ausserordentliche Lage beendet und wieder die besondere Lage erklärt. Damit wurden die Kantone subsidiär zum Bund zuständig, wenn notwendig, erforderliche Massnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie zu ergreifen. In den letzten Wochen ist die Zahl der mit dem Coronavirus Neuinfizierten im Kanton Schwyz stark angestiegen, weshalb Massnahmen zu ergreifen sind.

1.2 Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) empfiehlt im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie schon seit einiger Zeit, immer dann eine Maske zu tragen, wenn der Abstand zwischen zwei Personen von 1.5 Metern über die Dauer von 15 Minuten hinaus nicht eingehalten werden kann und kein physischer Schutz wie beispielsweise eine Trennwand vorhanden ist. Aufgrund der steigenden Fallzahlen zu Beginn des Herbstes hat sich auch die «Nationale wissenschaftliche Task Force COVID-19» für die Einführung einer Maskenpflicht ausgesprochen, sobald die körperliche Distanz nicht gewahrt werden kann. Die Task Force hält zum Nutzen des Maskentragens in ihrer Zusammenfassung des Policy-Briefs «Benefits of Mask Wearing» (https://ncs-tf.ch/images/lay_summaries/de/Konsens_Das_Tragen_von_Masken_ist_wichtig_im_Kampf_gegen_die_Epidemie.pdf (aufgerufen am 9. Oktober 2020)) fest:

«Erstens schützt das Tragen einer Maske die anderen: Die Maske hält die mikroskopischen Tröpfchen zurück, die eine gesunde oder kranke Person ausatmet. Sie schweben in der Luft und können andere Personen infizieren, insbesondere in schlecht durchlüfteten Innenräumen. Selbst wenn die Masken nur einen kleinen Teil dieser Tröpfchen abhalten sollten, dürfte sich das auf die

Epidemie ganz wesentlich auswirken. Insbesondere würde es die Übertragung durch asymptomatische Personen (z. B. ohne Husten) verringern, auf die, gemäss Schätzungen, heute etwa die Hälfte aller Infektionen zurückgeht.

Zweitens schützen Hygienemasken diejenigen, die sie tragen: Gemäss einer auf Grundlage von 44 wissenschaftlichen Publikationen durchgeführten Metaanalyse, die im Juni 2020 in der medizinischen Fachzeitschrift «The Lancet» erschienen ist, verringern sie das Infektionsrisiko um etwa ein Drittel. Anzumerken ist zudem, dass bisher keine Studie negative Auswirkungen des Maskentragens nachgewiesen hat, wie etwa, dass es dazu führen könnte, andere Hygienemassnahmen zu missachten. Die Wissenschaft ist sich heute einig, dass das Maskentragen eine pragmatische und effiziente Massnahme gegen die Ausbreitung von SARS-CoV-2 ist. Gesundheitsbehörden wie die WHO oder die US-amerikanische CDC empfehlen heute ihre Nutzung.»

1.3 Weil die Zahl der Neuinfektionen auch gesamtschweizerisch wieder Werte erreichte, wie sie zuletzt im April 2020 zu beobachten waren, haben mittlerweile mehrere Kantone zusätzliche Massnahmen zur Eindämmung der Epidemie getroffen. So gilt etwa in den Kantonen Zürich, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf, Jura, Zug und Tessin bereits eine Maskentragepflicht in Verkaufslokalen und Einkaufszentren. Einzelne Kantone haben auch eine Maskentragepflicht für das Personal in Restaurationsbetrieben und in Innenräumen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, eingeführt.

1.4 Ziel sämtlicher zu ergreifenden Massnahmen ist es in erster Linie, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, schwere Krankheitsverläufe und gar Todesfälle zu verhindern, aber auch die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens zu gewährleisten. Die zu treffenden Massnahmen sollen die Verbreitung des Coronavirus eindämmen und dadurch die Anzahl an Neuinfektionen verringern. Die zu ergreifenden Massnahmen sollen den Fortgang des gesellschaftlichen Lebens mit verhältnismässigen Einschränkungen ermöglichen und die Wirtschaft so wenig wie möglich beeinträchtigen.

1.5 Da im vorliegenden Fall nicht örtlich begrenzte Massnahmen ergriffen werden, sondern die gesamte Bevölkerung betreffende, liegt die Kompetenz für den Erlass beim Regierungsrat (§ 1 Abs. 3 der Kantonalen Vollziehungsverordnung zum Epidemiengesetz und zum Tuberkulosegesetz vom 23. Januar 1984, VVzEpG, SRSZ 571.211).

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und in Abwägung der Wirksamkeit und der negativen Auswirkungen der möglichen Massnahmen sind mit Wirkung ab Freitag, 16. Oktober 2020, im Kanton Schwyz folgende Massnahme zur Bekämpfung der Verbreitung des Coronavirus anzuordnen:

- Maskentragepflicht an Veranstaltungen;
- Maskentragepflicht in Gastronomiebetrieben einschliesslich Bars, Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen;
- Maskentragepflicht in Innenräumen, welche für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

2.2 Die Pflicht, eine Maske zu tragen, stellt einen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, allerdings von geringer Intensität. Nach heutigem Wissensstand schränkt das Tragen einer Maske nicht nur die Weiterverbreitung des neuen Coronavirus durch eine infizierte Person ein, sondern schützt auch den Maskenträger in gewissen Massen vor einer Ansteckung. Eine Maskenpflicht lässt sich einfach umsetzen und ist zudem bereits im öffentlichen Verkehr eine breit akzeptierte Massnahme zur Einschränkung der Verbreitung des Coronavirus. Zudem kann die konsequente Umsetzung der Maskentragepflicht die Notwendigkeit von Quarantänen, die mit viel grösseren

Einschränkungen verbunden sind, stark verringern. Das Tragen von Masken führt dazu, dass es in den allermeisten Fällen zu einer starken Reduktion der Anzahl Anordnungen von Quarantänen kommen kann.

2.3 Angesichts der aktuell steigenden Fallzahlen ist es besonders wichtig, dass das Contact-Tracing und somit die konsequente Weiterverfolgung der Übertragungsketten weiterhin aufrechterhalten werden kann. Mit den steigenden Fallzahlen an Corona-Infizierten steigt auch die Anzahl an Kontaktpersonen. Sogenannte «Superspreader-Events» bringen das Contact-Tracing an seine Grenzen. Das Contact-Tracing ist aber zentral, um ein grossflächiges Wiederaufflackern der Pandemie langfristig zu verhindern. Die Einführung einer differenzierten Maskentragepflicht scheint dem Regierungsrat eine zumutbare Massnahme im Kampf gegen die unkontrollierte Verbreitung des Coronavirus. In gewissen Bereichen gilt bereits eine Maskentragepflicht, diese wird nun ausgedehnt. Zudem schützt die Maskentragepflicht auch die Wirtschaft vor weitergehenden Massnahmen wie z.B. Geschäftsschliessungen, weil Mitarbeitende aufgrund von hohen Ansteckungszahlen und Quarantäneanordnungen am Arbeitsplatz fehlen.

3. Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens und der Anhörung des BAG

Im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit überprüfen Angehörige der Polizei sowie des Arbeitsinspektors bei Veranstaltungen und Betrieben, ob die durch den Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie eingehalten werden. Sie werden daher auch für die Einhaltung der Maskentragepflicht Sorge tragen. Ihre Anliegen wurden soweit möglich in der Verordnung berücksichtigt. Ebenso wurden Anliegen der begleitenden Rechtsetzung des Rechts- und Beschwerdedienstes berücksichtigt.

Das BAG liess sich am 13. Oktober 2020 zur geplanten Maskentragepflicht im Kanton Schwyz vernehmen und dankte für die Bestrebungen des Kantons Schwyz zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie. Die Anmerkungen des BAG wurden in der vorliegenden Vorlage soweit möglich berücksichtigt.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Gegenstand und Zweck

In dieser Verordnung werden nur die aus epidemiologischer Sicht notwendigen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Betreibern, Organisationen und Institutionen geregelt. Es gilt der Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

§ 2 Maskentragepflicht

Die Maskentragepflicht gemäss § 2 gilt in sämtlichen Innenräumen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind sowie in Gastronomiebetrieben einschliesslich Bars, Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen und an Veranstaltungen, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann. Das ist in Anlehnung an die Empfehlungen des BAG immer dann der Fall, wenn Kontakte von unter 1.5 Metern stattfinden. Die Einhaltung des Abstands ist nicht erforderlich, wenn sie unzumutbar ist, namentlich bei Eltern mit ihren Kindern oder bei Personen, die im gleichen Haushalt leben.

Veranstaltungen, bei denen der Abstand nicht eingehalten wird und keine Maske getragen werden, haben ein besonders grosses Potenzial, dass sich das Coronavirus stark ausbreitet. Veranstaltungen haben in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge. Die Personen halten sich somit während längerer Zeit am gleichen Ort auf. Veranstaltungen sind unter anderem

Theateraufführungen, Kinovorführungen, Konzerte, Gottesdienste in allen Formen, Gemeindeversammlungen, Sportanlässe, Ferienlager, Gesellschaftsumzüge und auch Jahrmärkte sowie Märkte. Auch private Veranstaltungen (insbesondere Familienanlässe wie Hochzeiten oder Geburtstagsfeste) fallen unter den Veranstaltungsbegriff, ebenso Firmen- und Vereinsanlässe. Die Maskentragepflicht für Veranstaltungen, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, gilt sowohl in Innenräumen als auch im Aussenbereich.

Neben Veranstaltungen ist auch der Gastronomiebereich einschliesslich Bars, Diskotheken, Clubs und Tanzlokale als Bereich zu qualifizieren, indem ein grosses Risiko für eine zahlenmässig starke Verbreitung des Coronavirus besteht. Darum gilt die Maskentragepflicht auch für den Gastronomiebereich einschliesslich Bars, Diskotheken, Clubs und Tanzlokale, wenn der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann im Innen- und auch im Aussenbereich.

Wenn auch die bisher gemachten Erfahrungen mit dem Contact-Tracing zeigen, dass im Kanton Schwyz die jüngst stark steigenden Fallzahlen vermutlich im Zusammenhang mit Veranstaltungen stehen, so hat sich gezeigt, dass vielerorts auch in Innenräumen, welche für die Öffentlichkeit zugänglich sind, der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten wird und so ein erhöhtes Risiko besteht, sich mit dem neuen Coronavirus zu infizieren. Unter Innenräume, welche für die Öffentlichkeit zugänglich sind, fallen Räume, die für den Publikumsverkehr zugänglich sind. Es handelt sich namentlich um Verkaufslokale, Einkaufszentren, Museen, Bibliotheken, Gotteshäuser, Arztpraxen sowie Postschalter. Die Pflicht zum Tragen einer Maske besteht jedoch nur, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. In Räumen, zu denen Gäste und Kunden nur in Begleitung eines Mitarbeiters oder durch Dritte Zugang erhalten, besteht keine Pflicht zum Tragen einer Maske, sie gelten als nicht öffentlich zugängliche Räume. Das Risiko, sich in Innenräumen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind anzustecken, mag bei tiefen Fallzahlen zwar geringer sein, mit stark steigenden Fallzahlen - wie sie aktuell im Kanton Schwyz zu verzeichnen sind - besteht auch da ein erhöhtes Risiko. In Innenräumen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, halten sich oftmals mehrere Personen über einen gewissen Zeitraum auf und zirkulieren dabei frei. Kommt hinzu, dass es sich meist um ein unbestimmbares Publikum handelt und eine Nachverfolgung mittels Contact-Tracing bei einer Ansteckung in einem Einkaufsladen, Einkaufszentrum oder Markt in einem Innenraum faktisch unmöglich ist. Die Maskentragepflicht wird aus diesem Grund auch auf die Verkaufslokale, Einkaufszentren und Märkte in Innenräumen ausgedehnt.

Da bei Veranstaltungen ein besonders grosses Potenzial besteht, dass sich das Coronavirus ausbreitet, braucht es in Anbetracht der bereits hohen und weiter steigenden Fallzahlen weitere Massnahmen. Diese werden in Abs. 2 der Bestimmung geregelt. Für sämtliche Veranstaltungen mit über 50 teilnehmenden Personen gilt daher unabhängig davon, ob der erforderliche Mindestabstand eingehalten werden kann oder nicht, im Innen- als auch im Aussenbereich eine Maskentragepflicht. Die Maskentragepflicht gilt sowohl für private als auch für öffentlich zugängliche Veranstaltungen. Als teilnehmende Personen gelten insbesondere Besucher, Mitarbeiter und Volontäre.

Über eine Maskentragepflicht in Innenräumen von Schulen entscheidet das Bildungsdepartement.

§ 3 Ausnahmen von der Maskenpflicht

Die in Abs. 1 aufgeführten Ausnahmen sind identisch mit denjenigen des Bundesrechts, welche bereits für die Maskentragepflicht im öffentlichen Verkehr vorgesehen sind. Von der Pflicht ausgenommen sind Kinder bis zu ihrem 12. Geburtstag. Ebenfalls ausgenommen sind Personen, die aus besonderen Gründen nachweislich keine Gesichtsmaske tragen können. Dabei ist in erster Linie an medizinische Gründe zu denken, die plausibel begründet werden müssen (beispielsweise Gesichtsverletzungen, Menschen mit bestimmten Behinderungen, für die das Tragen einer Maske

nicht zumutbar oder umsetzbar ist usw.). Zudem sind Sportler, wie Fussballspieler und Leichtathleten, während des Trainings und Wettkampfes von der Maskentragepflicht ausgenommen. Aufgrund ihrer Tätigkeit ist das Tragen einer Maske unverhältnismässig, da die Ausübung der Tätigkeit verunmöglicht bzw. erheblich erschwert wäre. Aus demselben Grund sind auch Künstler von einer Maskentragepflicht während den Proben und des Auftritts ausgenommen. Unter Künstler fallen Artisten aber auch Musizierende.

Eine Ausnahme soll ebenfalls für jene Personen in Gastronomiebetrieben einschliesslich Bars, Diskotheken, Clubs und Tanzlokalen sowie an Veranstaltungen mit bis zu 50 teilnehmenden Personen gelten, solange sie zwecks Konsumation an einem Tisch sitzen (Bst. e). Damit kann insbesondere in Gastronomiebetrieben sowie an Veranstaltungen mit bis zu 50 teilnehmenden Personen während des Konsums von Speisen und Getränken die Maske abgelegt werden. Wenn eine Person sich auf dem Weg zum Tisch befindet oder beispielsweise die Sanitärräume aufsucht, ist jedoch die Gesichtsmaske zu tragen. Bei Veranstaltungen mit über 50 teilnehmenden Personen gilt die Maskentragepflicht auch dann, wenn die Teilnehmenden an einem Tisch sitzen.

Personen, die als Mitarbeitende oder unentgeltlich in Innenräumen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind, tätig sind, müssen dann keine Gesichtsmaske tragen, wenn eine spezielle Schutzvorrichtung vorhanden ist. Dabei ist in erster Linie an Kunststoff- oder Glasscheiben zu denken, die allerdings nicht auf Kopfhöhe perforiert oder offen sein dürfen. Selbstverständlich müssen diese Personen keine Maske tragen, wenn die geltenden Schutzmassnahmen wie insbesondere die Abstandsregeln eingehalten werden können.

§ 4 Beschaffenheit der Masken

Als Gesichtsmaske im Sinne der vorliegenden Bestimmung gelten analog zur bundesrechtlichen Maskentragepflicht im öffentlichen Verkehr Atemschutzmasken, Hygienemasken sowie auch Textilmasken, die eine hinreichende, für Dritte schützende Wirkung entfalten. Textilmasken, welche die Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Task Force erfüllen, sind gegenüber anderen Textilmasken, speziell Eigenanfertigungen, zu bevorzugen. Schals oder andere unspezifische Textilien stellen keine Gesichtsmaske im Sinne der vorliegenden Bestimmung dar.

§ 5 Schutzkonzept

Zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus ist es besonders wichtig, dass sich die Veranstalter und Gastronomiebetriebe daran halten, Schutzkonzepte zu erarbeiten und umzusetzen. Es wird deshalb deklaratorisch auf Art. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage verwiesen und einzelne zu beachtende Punkte werden exemplarisch aufgeführt, um der Bedeutung von Schutzkonzepten in diesen Bereichen Nachdruck zu verleihen. Auch hier gilt wieder, dass das Bildungsdepartement die Schutzkonzepte für die Schulen, wie beispielsweise für den Mensabetrieb, vorsehen kann.

§ 6 Strafbestimmungen

Die vorliegende Verordnung beinhaltet Massnahmen gegenüber der Bevölkerung und stützt sich explizit auf Art. 40 EpG. Um Klarheit zu schaffen, erfolgt der deklaratorische Hinweis auf die einschlägige Strafbestimmung des EpG. Ein Verstoss gegen solche Massnahmen ist nach Artikel 83 Abs. 1 Bst. j EpG mit Busse bis zu Fr. 10 000.-- strafbar.

§ 7 Inkrafttreten, Befristung und Veröffentlichung

Nach Art. 8 Absatz 2 COVID-19-Verordnung besondere Lage können die Kantone «für eine begrenzte Zeit» Massnahmen nach Art. 40 EpG treffen. Die Verordnung tritt am 16. Oktober 2020 in Kraft und wird wieder aufgehoben, wenn keine ergänzenden Massnahmen mehr erforderlich

sind.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der beiliegenden Verordnung.
2. Publikation im Amtsblatt.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und kann herausgegeben werden.
4. Zustellung: Gemeinden und Bezirke.
5. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Redaktion Amtsblatt; Redaktion Gesetzsammlung; Departemente; Kantonspolizei; Amt für Arbeit; Amt für Gesundheit und Soziales; Kantonsarzt.

Im Namen des Regierungsrates:

Petra Steimen-Rickenbacher
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber